

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Diplomprüfung für den Studiengang
Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 12. Juli 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2017, S. 317)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Rat der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. April 2017 die folgende Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 03. Juli 2017, Az.: 03/02/11/02/016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 2. April 2013 (StAnz. S. 810) wird wie folgt geändert:

1.	In der Inhaltsübersicht erhält § 5 folgende Überschrift: „Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen“
2.	§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 erforderlich. Der Nachweis kann erbracht werden durch 1. das Deutsche Sprachdiplom der KMK – Stufe zwei – (DSD II) oder 2. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 1) oder 3. das Goethe-Zertifikat B2 (in allen Varianten) oder 4. telc Deutsch B2 oder 5. das TestDaF-Zertifikat mit mindestens vier Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 3 oder 6. das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) B2 oder 7. eine bestandene Feststellungsprüfung im Fach Deutsch an einem Studienkolleg an einer Fachhochschule. Der Nachweis über die Deutschkenntnisse darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nicht älter als drei Jahre sein.“
3.	§ 5 erhält folgende Fassung: „ § 5 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen “

	<p>(1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.</p> <p>(2) Unabhängig von bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen kann eine Zulassung zum Studium Studiengang Diplom Freie Bildende Kunst nur nach der an der Kunsthochschule Mainz bestandenen Eignungsprüfung erfolgen.“</p>
4.	In § 7 wird wie folgt geändert:
a)	In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Kunsttheorie“ durch die Wörter „Kunstbezogenen Theorie“ ersetzt.
b)	In den Absätzen 3 und 6 wird jeweils das Wort „Kunsttheorie“ durch die Wörter „Kunstbezogene Theorie“ ersetzt.
5.	In § 8 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.
6.	In § 15 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Kunsttheorie“ durch die Wörter „Kunstbezogenen Theorie“ ersetzt.
7.	Die Seitennummerierung in der Inhaltsübersicht wird angepasst.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. Juli 2017

Der Rektor
der Kunsthochschule Mainz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Dr. Martin Henatsch